

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Müller-Emmert, Dr. Eyrich, Dr. Penner, von Schoeler, Brandt (Grolsheim), Spranger zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

– Strafvollzugsgesetz (StVollzG) –

– Drucksachen 7/918, 7/3998 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Es werden in § 4 das Wort „Behandlungszieles“ durch das Wort „Vollzugszieles“ sowie in § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „der Behandlung“ durch die Worte „des Vollzuges“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 28 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.“
3. In § 92 Abs. 4 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Worte „ , mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik“ eingefügt.
4. § 132 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Belegungsfähigkeit einer Anstalt darf nur so hoch festgesetzt werden, daß eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.“
5. In § 181 Abs. 1 Nr. 1 (Übergangsfassung des § 41) werden die Worte „nach § 37“ gestrichen.

Bonn, den 4. November 1975

Dr. Müller-Emmert
Dr. Penner
Brandt (Grolsheim)

Dr. Eyrich
Spranger

von Schoeler

